

Richtlinie zum Pflegepraktikum (Modul 5.5, ab PO-Version 6)

(Stand: 27. Juli 2023)

1. Regelung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Gesundheitswirtschaft B.A. (GW) schreibt für Studierende ein Pflegepraktikum vor. Dieses Pflegepraktikum muss in einem (oder mehreren) personennahen Handlungsfeld(ern) der Pflege absolviert werden und einen Umfang von mindesten 120 Stunden haben. Es darf in maximal drei Einzelpraktika aufgeteilt werden. Das Pflegepraktikum ist innerhalb des Basisstudiums, also innerhalb der ersten drei Semester zu absolvieren. Ohne Nachweis des Pflegepraktikums ist ein Vorrücken ins Vertiefungsstudium (viertes bis siebtes Semester) ausgeschlossen.

2. Sinn und Zweck des Pflegepraktikums

Das Pflegepraktikum soll den Studierenden persönliche Erfahrung im pflegerischen Alltag vermitteln. Es dient somit nicht der Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit, sondern dazu, den Studierenden ein Verständnis für die pflegerische Basisarbeit vermitteln, die zu den Grundtätigkeiten sehr vieler Einrichtungen des Gesundheitswesens zählt, in denen Studierende der Gesundheitswirtschaft später arbeiten werden. Das Modul ergänzt zudem das Theoriemodul 5.2 „Einführung in die Seniorenwirtschaft“ und dient der Reflexion der Pflege Theorien sowie dem Theorie-Praxis-Transfer.

3. Vorpraktikum statt Pflegepraktikum?

Es ist möglich, bereits vor Aufnahme des Studiums ein freiwilliges Praktikum in personennahen Handlungsfeldern der Pflege zu absolvieren. Sofern ein vor dem Studium abgeleistetes Praktikum die Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie dieser Richtlinie erfüllt, kann es auf das Pflegepraktikum angerechnet werden.

4. Ausbildung, FSJ, FOS oder andere soziale Tätigkeiten statt Pflegepraktikum?

Praktische Tätigkeiten in personennahen Handlungsfeldern der Pflege, die die Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie dieser Richtlinie erfüllen, können auf das Pflegepraktikum angerechnet werden. Dazu zählen insbesondere:

- Absolvierung eines Freiwilligendienstes, sofern nachweislich auch personennahe Tätigkeiten in Handlungsfeldern der Pflege im vorgeschriebenen Umfang ausgeübt wurden
- Abschluss einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen, sofern im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung nachweislich auch personennahe Tätigkeiten in Handlungsfeldern der Pflege im vorgeschriebenen Umfang ausgeübt wurden
- Abschluss einer der folgenden sozialen Berufsausbildungen: Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Pflegefachmann/-frau (generalistisch), Heilerziehungspfleger/in
- Berufstätigkeit in personennahen Handlungsfeldern der Pflege

5. Anforderungen an die Praktikumsstelle

Das Pflegepraktikum muss in einer Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert werden, zu deren Tätigkeitsfeld die Pflege gehört. Dazu zählen insbesondere Akutkrankenhäuser, psychiatrische Kliniken, Rehakliniken, Altenpflegeheime, ambulante Pflegedienste, Sozialstationen sowie pflegerische Bereiche in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Im Zweifel halten Sie vorab mit dem u.g. Ansprechpartner Rücksprache, ob Ihre Praktikumsstelle anerkannt wird.

6. Anforderungen an die Praktikumsstellen

Im Rahmen des Praktikums müssen insbesondere personennahe, pflegerische Tätigkeiten durchgeführt, also mit den pflegebedürftigen alten, kranken oder anderweitig eingeschränkten Menschen gearbeitet werden. Verwaltungs-, Hauswirtschafts- oder Unterrichtstätigkeiten genügen nicht. Im Zweifel halten Sie vorab mit dem u.g. Ansprechpartner Rücksprache, ob Ihre geplanten Praktikumsstellen genügen.

7. Versicherungsschutz während des Pflegepraktikums

Sie sind während des Pflegepraktikums im Inland gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Allerdings greift für dieses Praktikum gem. § 133 Abs. 1 SGB VII nicht die Unfallversicherung der Hochschule, sondern die der Praktikumsstelle. Gegebenenfalls muss Ihre Praktikumsstelle Sie noch bei der Unfallversicherung melden. Das Melden unbezahlter Mitarbeitender ist allerdings unkompliziert und oft bereits durch eine generelle Meldung abgedeckt.

8. Anforderungen an den Nachweis

Für den Abschluss einer pflegerischen Berufsausbildung gem. Punkt 4 dienen Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde als Nachweis. Für den Abschluss einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen sind das Abschlusszeugnis und das Berichtsheft erforderlich, aus dem die Art und Dauer der Praxiseinsätze hervorgehen.

Für ein Pflegepraktikum während des Studiums ist die beigefügte Bescheinigung von der Praktikumsstelle auszufüllen. (Diese steht auch als PDF-Formular bereit, das bis auf Stempel und Unterschrift am Computer ausgefüllt werden kann.)

Für Freiwilligendienste, berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten kann ein Zeugnis der Einrichtung anerkannt werden, sofern die in der beigefügten Bescheinigung geforderten Informationen daraus hervorgehen. Andernfalls ist auch hier die Bescheinigung von der Einrichtung auszufüllen, in welcher der Freiwilligendienst bzw. die berufliche Tätigkeit erbracht wurde.

Der Nachweis muss entweder im Original oder in beglaubigter Kopie oder in einfacher Kopie bei gleichzeitiger Vorlage des Originals eingereicht werden.

9. Leistungsverbuchung für das Pflegepraktikum

Wenn Sie Ihr Pflegepraktikum vollständig absolviert haben oder alternativ ein Vorpraktikum gem. Punkt 3 oder eine andere pflegerische Tätigkeit gem. Punkt 4 vorweisen können, nehmen Sie mit dem u.g. Ansprechpartner Kontakt auf und übergeben ihr den Nachweis. Ihre Leistung wird dann im folgenden Prüfungszeitraum verbucht. Damit die Leistungsverbuchung reibungslos gelingt, ist es wichtig, dass Sie sich in dem Semester, in welchem Sie den Nachweis erbringen, auch bei der Prüfungsanmeldung für dieses Modul anmelden. Eine Leistungsverbuchung vor Aufnahme des Studiums ist nicht möglich.

10. Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zu den Anforderungen an Praktikumsstelle und Praktikumsaktivitäten oder zur Anerkennung von Freiwilligendiensten oder anderen pflegerischen Tätigkeiten haben bzw. den Nachweis für das Pflegepraktikum oder eine der Alternativen gem. Punkt 3 und 4 erbringen wollen, wenden Sie sich bitte an die Praxisbeauftragte des Studiengangs Gesundheitswirtschaft:

Prof. Dr. Carolin Köhler

E-Mail: carolin.koehler@hs-kempten.de | Tel: 0831 / 2523-9608

Büro: Gebäude S, Raum S1.39

Sprechzeiten: nur nach Vereinbarung

Bescheinigung über Pflegepraktikum, Vorpraktikum oder sonstige Tätigkeiten

Name der Einrichtung:

ggf. Abteilung o.ä.:

Anschrift der Einrichtung:

Ansprechpartner/in der Einrichtung:

Name der Studentin / des Studenten:

Geburtsdatum der Studentin / des Studenten:

Matrikelnummer der Studentin / des Studenten:

Zeiträume und Stundenumfang des Praktikums bzw. der Tätigkeit:

Einsatzbereiche und Tätigkeiten:

Datum, Stempel und Unterschrift der Einrichtung

Vermerk der/des Modulverantwortlichen